

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Große Anfrage der Gruppe FREIE WÄHLER
– Drucksache 18/13686 –

Strukturelle Probleme in der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 23. Januar 2026 – mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/13981
26.01.2026



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

23. Januar 2026

**Große Anfrage der Gruppe FREIE WÄHLER
betr. „Strukturelle Probleme in der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-
Pfalz?“**

- Drucksache 18/13686 -

Die Große Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

I. Die GDKE und ihre Strukturen

1. Wie viele Mitarbeiter hat die (GDKE) insgesamt?

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) hat zum Stichtag 1. Januar 2026 440 Mitarbeitende.

2. *Wie viele Mitarbeiter haben die Direktionen der GDKE jeweils (bitte die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter separat aufschlüsseln)?*

Die Anzahl der Mitarbeitenden der einzelnen Direktionen kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Einheit	Mitarbeitende	davon wissenschaftliche Mitarbeitende
Direktion Burgen, Schlösser, Altertümer	59	3
Direktion Kulturzentrum Festung Ehrenbreitstein / Landesmuseum Koblenz	25	4
Direktion Landesarchäologie	171	21
Direktion Landesmuseum Mainz	33	6
Direktion Rheinisches Landesmuseum Trier / Zentrum der Antike	44	9
Direktion Landesdenkmalpflege	33	14
Verwaltung	75	3

Stand 1. Januar 2026

3. *Warum liegt die Aufsicht über Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) in der Zuständigkeit des Ministeriums des Inneren, für Sport und Infrastruktur und nicht im Wissenschafts- oder Kulturressort?*

Die Zuständigkeit ist in § 3 Nr. 29 der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz festgelegt. Die Verortung der Zuständigkeit für die GDKE im Ministerium des Inneren und Sport (Mdl) ist aufgrund vielfältiger thematischer Bezüge zu weiteren Zuständigkeitsbereichen des Mdl eine sinnvolle Zuordnung, die Synergien schafft, indem die Kompetenzen bspw. in den Bereichen Städtebauförderung, Dorferneuerung, Kommunalentwicklung und Landesplanung einerseits und Welterbeschutz, Landesarchäologie und Landesdenkmalpflege andererseits in einem Ressort gebündelt werden. Dadurch können zudem auch

Fördermöglichkeiten besser miteinander verknüpft werden. Eine ähnliche Zuordnung gibt es daher auch in anderen Bundesländern.

4. *Gibt es im Innenministerium eine Abteilung mit entsprechend qualifizierten Mitarbeitern, die die Direktionen unter dem Dach der GDKE nicht nur aus juristischer, sondern auch aus fachlicher Perspektive betreuen und beaufsichtigen können?*

Ja.

5. *Wenn nein: Wer ist für die Fachaufsicht über die GDKE und ihre Direktionen zuständig?*

Entfällt.

6. *Gibt es regelmäßige Evaluierungen der Arbeit der zum Stichtag 1. Januar 2007 gegründeten GDKE und der angeschlossenen Direktionen?*

Ja.

7. *Wenn ja: Wer nimmt diese Evaluierungen vor?*

Die GDKE nimmt die Evaluierungen in eigener Zuständigkeit unter Federführung der Generaldirektorin vor.

8. *Gibt es regelmäßige Überprüfungen von der GDKE und den angeschlossenen Direktionen durch externe Berater?*

Nein.

9. *Wenn ja: In welchem Turnus finden diese Überprüfungen statt?*

Entfällt.

10. *Welchen Einfluss hat das Innenministerium auf die Besetzung von Leitungspositionen?*

Das MdI als das für die GDKE zuständige Ressort beruft gemäß Errichtungserlass der GDKE vom 12. Februar 2008 die Generaldirektorin bzw. den Generaldirektor und die Direktorinnen und Direktoren der Direktionen sowie die Landesarchäologin bzw. den Landesarchäologen und die Landeskonservatorin bzw. den Landeskonservator.

11. *Wer übernimmt die Auswertung der naturwissenschaftlichen Untersuchung von Funden, die von der GDKE (zum Beispiel über die Direktion Landesarchäologie) an externe naturwissenschaftliche Labors vergeben wurden?*

Die Auswertung erfolgt durch die externen Einrichtungen, die mit der naturwissenschaftlichen Analyse beauftragt worden sind. In dieser Legislaturperiode wurde mit führenden nationalen Forschungsinstitutionen wie z. B. dem Leibniz-Zentrum für Archäologie (LEIZA), dem Curt-Engelhorn-Zentrum Archäometrie (CEZA), dem Max-Planck-Institut für evolutionäre Anthropologie in Leipzig sowie Universitäten etc. zusammengearbeitet.

12. *Gibt es in den Direktionen unter dem Dach der Generaldirektion Kulturelles Erbe ein einheitlich organisiertes Qualitätsmanagement?*

Die Einführung eines Qualitätsmanagements befindet sich derzeit in der Umsetzung. Einheitliche Standards wurden bereits im Jahr 2021 u.a. zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, Inventarisierungen und Leihverkehr eingeführt. Auch Richtlinien zum Umgang mit menschlichen Überresten, bspw. bei Skelettfunden, wurden bereits etabliert. Im Jahr 2024 wurden überdies mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) abgestimmte Grundsätze Wissenschaftlicher Arbeit in der GDKE überarbeitet

und per Dienstanweisung verbindlich eingeführt. Damit verbunden war die Errichtung eines Ombudssystems mit vier Ombudsleuten, an die sich alle Mitarbeitenden der GDKE in Verdachtsfällen wenden können.

Für die sach-, zeit- und fristgerechte Aufgabenerledigung ist die Generaldirektorin gesamtverantwortlich. Die Umsetzung ist auf die jeweils zuständigen Direktionen übertragen. Die Stabsstellen mit ihren Querschnittsaufgaben unterstützen die Generaldirektorin bei der Wahrnehmung ihrer Steuerungsaufgaben.

13. *Wenn nein: Wer ist für das Qualitätsmanagement für Arbeitsprozesse in den einzelnen Direktionen verantwortlich?*

Entfällt.

14. *Gibt es in den Direktionen der GDKE ein „Frühwarnsystem“, um Wissenschaftsbetrug bereits möglichst früh aufzudecken?*

Bei der GDKE existiert ein Frühwarnsystem, um möglichen Wissenschaftsbetrug bereits früh aufzudecken und entsprechend zu reagieren. 2024 wurden mit der DFG abgestimmte Grundsätze Wissenschaftlicher Arbeit in der GDKE überarbeitet und per Dienstanweisung verbindlich eingeführt.

Teil des Frühwarnsystems ist neben der Errichtung eines Ombudssystems (siehe Antwort zu Frage 12) zudem die regelmäßige aktive Teilnahme der wissenschaftlich tätigen Mitarbeitenden an externen und internen wissenschaftlichen Veranstaltungen. So ist ein breiter wissenschaftlicher Diskurs unter den Kolleginnen und Kollegen sowie mit externen Fachleuten gewährleistet.

15. *Welchen Einfluss haben externe (zum Beispiel an Universitäten und Hochschulen angesiedelte) Institute auf die Arbeit der GDKE und der ihr angeschlossenen Direktionen?*

Die GDKE unterhält Kooperationen mit unterschiedlichen Hochschulen und Forschungsinstitutionen. Dadurch ergibt sich ein transparenter Austausch in zahlreichen Arbeitsgruppen und Forschungsverbänden (z. B. Verbund Archäologien Rhein-Main (VARM), Forschungsschwerpunkt Römischer Archäologie und Maritime Antike (FoRuM), Verband der Landesdenkmalpfleger (VdL), Verband der Landesarchäologien (VLA), Deutscher Museumsbund, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schlösserverwaltungen (AGDS) etc.).

16. *Wie viele Mitarbeiter hat die GDKE, die neben ihrer hauptamtlichen Stelle auch Lehraufträge an Universitäten und Hochschulen angenommen haben (bitte aufschlüsseln)?*

Ein Mitarbeiter der GDKE hat einen Lehrauftrag an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen angenommen.

17. *Inwieweit können leitende Mitarbeiter in den Direktionen unabhängig von Generaldirektion und Ministerien agieren?*

Wie alle Mitarbeitenden der Direktionen sind auch leitende Mitarbeitende Teil der Generaldirektion und insofern der Generaldirektorin weisungsabhängig unterstellt. Im Rahmen der Geschäftsordnung agieren die Direktorinnen und Direktoren eigenverantwortlich im steten Austausch mit der Generaldirektorin. Das zuständige Ministerium des Innern und für Sport übt die Dienst- und Fachaufsicht über die GDKE aus.

18. *Ist es der Generaldirektorin aufgrund der Dimensionen der GDKE überhaupt möglich, die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit im Blick zu haben?*

Ja.

19. *Gibt es seitens des Innenministeriums Kritik an der Arbeit der GDKE?*

20. *Wenn ja: Welche Strukturen der GDKE stehen auf dem Prüfstand?*

Bei allen aufsichtlichen Angelegenheiten besteht ein ständiger, konstruktiver und vertrauensvoller Austausch zwischen dem Ministerium und der GDKE. Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der Strukturen der GDKE werden dabei ebenfalls regelmäßig in den Blick genommen.

21. *Ist es seit der Gründung der GDKE wie geplant gelungen, Führungsstrukturen schlanker und effektiver aufzustellen?*

Ziel der Gründung der GDKE gemäß Errichtungserlass vom 12. Februar 2008 war es, durch die zentrale Steuerung und Koordination die Zusammenarbeit der Direktionen zu stärken, sie zu optimieren und Synergien insbesondere in der Verwaltung, aber auch bei direktionsübergreifenden Fragenstellungen zu generieren. Dieses Ziel wurde erreicht.

22. *Gibt es für leitende Mitarbeiter der GDKE und der ihr angeschlossenen Direktionen Qualifizierungsangebote in den Bereichen Personalmanagement und Mediation und wie werden diese genutzt?*

Die GDKE nutzt die Angebote der Führungskräftequalifizierung der Landesverwaltung. Aktuell erarbeitet die GDKE ein Führungskonzept, das im Laufe des Jahres verbindlich umgesetzt werden soll. Darüber hinaus stehen Angebote für das Lebenslagencoaching, Einzelcoaching, Mediationen etc. im Einzelfall zur Verfügung.



II. Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter der GDKE

23. *Wie viele Disziplinarverfahren wurden innerhalb der vergangenen fünf Jahre gegen Mitarbeiter der GDKE eingeleitet? (siehe Antwort auf Kleine Anfrage der CDU)?*

Eins.

24. *Wurden, abgesehen vom Fall des Landesarchäologen, weitere Verfahren wegen Wissenschaftsbetrugs eingeleitet?*

Nein.

25. *Gegen einen weiteren Wissenschaftler im Dienst der Landesarchäologie (der inzwischen nicht mehr im Dienst der GDKE steht) wurden Verfahren angestrengt, die bisher alle verloren wurden. Wie hoch sind bisher die Kosten dieser Verfahren?*

Es gibt keinen Wissenschaftler, gegen den Verfahren angestrengt wurden und der nicht mehr im Dienst der GDKE ist.

26. *Gibt es Hinweise auf ein Führungsversagen in der GDKE?*

Nein.

27. *Wurde der Landesarchäologe, dessen Amt kommissarisch anderweitig besetzt wurde, im Zuge der Ermittlungen wegen Wissenschaftsbetrugs und anderer möglicher Vergehen angehört?*

Ja.

28. *Wenn ja, wann und welches Ergebnis hatte die Anhörung?*

Der Beamte wurde im Rahmen der Einleitung sowie zu den erfolgten Ausdehnungen des Disziplinarverfahrens gem. § 26 Landesdisziplinargesetz (LDG) angehört. Die Stellungnahmen sind Gegenstand des Disziplinarverfahrens und der Beweiserhebung.

Da die Frage ein laufendes Disziplinarverfahren berührt, können zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen und der dienstlichen Interessen an einer unvoreingenommenen Sachaufklärung darüber hinaus jedoch im Rahmen der öffentlichen Beantwortung keine weitergehenden Ausführungen hierzu erfolgen. Das Ministerium des Innern und für Sport ist gerne bereit, gemäß Art. 89a Abs. 3 LV in Verbindung mit § 100 Satz 1 GOLT in einer vertraulichen Sitzung des zuständigen Landtagsausschusses näher zu berichten.

29. *Das Disziplinarverfahren gegen den Landesarchäologen läuft seit 2022. Wieso dauert das Verfahren schon so lange?*

Das Disziplinarverfahren wurde zunächst im Jahr 2022 eingeleitet und im Zuge der Ermittlungen mehrfach auf neue Handlungen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ausgedehnt. Der Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens verlangt grundsätzlich, dass nur eine einheitliche Disziplinarmaßnahme verhängt werden darf. Damit sind die disziplinarrechtlichen Vorwürfe in einem zusammenhängenden Disziplinarverfahren zu prüfen. Die Ermittlungen waren und sind umfangreich und umfassen neben diversen Zeugenvernehmungen insbesondere auch die Erstellung mehrerer wissenschaftlicher Sachverständigengutachten.

30. *Wurden die Medien vor jeglicher Befragung des Landesarchäologen informiert?*

Nein.

31. *Waren Anhörungen und Ermittlungen abgeschlossen, bevor die Medien informiert wurden?*

Nein. Das Disziplinarverfahren dauert weiterhin an.

32. *Wer hat die Medien informiert?*

Das Ministerium des Innern und für Sport.

33. *Wie kommt die Landesregierung zu der Einschätzung, der Landesarchäologe habe bei seinen möglichen wissenschaftlichen Fehleinschätzungen vorsätzlich gehandelt?*

Wie in den Sitzungen des Innenausschusses vom 5. November 2024 und 11. Dezember 2024 bereits dargelegt, lassen die Ergebnisse der Radiokohlenstoffdatierungen und des anthropologischen Gutachtens des Curt-Engelhorn-Zentrums für Archäometrie in Mannheim sowie die fehlende nachvollziehbare Dokumentation nach derzeitigem Ermittlungsstand darauf schließen, dass die Funddatierungen bewusst manipuliert wurden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

34. *Wäre es für die Landesregierung aus ökonomischer und fachlicher Sicht nicht sinnvoller, einen Vergleich zu schließen und den Landesarchäologen mit sofortiger Wirkung in den Ruhestand zu versetzen?*

Das Disziplinarrecht sieht einen Vergleich nicht vor bzw. schließt ihn explizit aus. Ein Disziplinarverfahren kann nur durch Einstellung, Erlass einer Disziplinarverfügung oder die Erhebung einer Disziplinaranzeige abgeschlossen werden.

35. *Wurden im Falle des ehemaligen Landesarchäologen frühere Vorgesetzte zur Stellungnahme aufgefordert?*
36. *Wenn ja: Welche Stellungnahmen haben diese abgegeben?*
37. *Haben auch Kollegen des Landesarchäologen schriftliche oder mündliche Stellungnahmen abgegeben?*
38. *Wenn ja, welchen Inhalt haben diese Stellungnahmen?*

Die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen werden gemäß § 27 LDG durchgeführt. Dabei werden die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände ermittelt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

39. *Erfolgte eine offizielle Suspendierung des Beschuldigten seitens des Dienstherrn schon 2022?*

Nein.

40. *Warum wurde das Disziplinarverfahren auch nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz mit immer neuen Erweiterungen ausgedehnt?*

Das Disziplinarverfahren wurde nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (3B 10651/25.OVG) nicht erneut ausgedehnt.

41. *Warum werden die Vorwürfe und Anschuldigungen erst seit der Amtsübergabe von Generaldirektor Thomas Metz an Generaldirektorin Dr. Heike Otto Anfang 2021 geäußert und bis heute kontinuierlich fortgesetzt?*

Ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist, bestimmt sich nach § 22 LDG. Dies ist dann der Fall, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Vage Annahmen, Verdächtigungen, Anzeichen oder Gerüchte reichen hingegen nicht aus. Zum Zeitpunkt der Einleitung muss der Sachverhalt in sich schlüssig und hinreichend substantiiert dargelegt sein und vor allem eine gewisse Verfestigung nach Art, Ort und Zeit der Begehung erreicht haben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

42. *Die gegen den Landesarchäologen erhobenen Vorwürfe hinsichtlich des Neandertalers von Ochtendung liegen fast 30 Jahre zurück. Warum hat man die im Raum stehenden Manipulationen nicht bemerkt, zumal der Neandertaler von Ochtendung im Laufe der Zeit von vielen Spezialisten begutachtet wurde?*

Der „Neandertaler von Ochtendung“ wurde durch den Finder, den damaligen Landesarchäologen, nur einer geringen Anzahl von Spezialisten im Original zur Begutachtung vorgelegt. Die Wissenschaft und die damalige Leitung der GDKE bzw. ihrer Vorgängerorganisation haben zudem auf die Fundangaben des damaligen Landesarchäologen vertraut (ungestörte Fundschicht, Beifunde etc.), die für die Datierung maßgeblich waren.

Eine vollständige Untersuchung mit naturwissenschaftlichen Verfahren wurde erst nach Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte im Zuge des aktuell laufenden Disziplinarverfahrens gegen den damaligen Landesarchäologen durchgeführt.

43. *Die Vorwürfe der Fälschung in der zweiten Dissertation des Beschuldigten wurde schon 2020 durch einen „Hinweisgeber“ bei der Uni Frankfurt mehrfach schriftlich vorgetragen. Handelt es sich um eine anonyme Information oder ist der Informant namentlich bekannt?*

Es ist nicht bekannt, wann und durch wen der Hinweis bei der Goethe-Universität Frankfurt einging.

44. *Die Universität in Frankfurt hat nach fünf Jahren immer noch keine Entscheidung über die Aberkennung des zweiten Dokortitels des Beschuldigten getroffen. Sind die Vorwürfe an den Beschuldigten überhaupt gerechtfertigt und warum?*

Zum Verfahren an der Goethe-Universität Frankfurt kann die Landesregierung keine Auskunft erteilen.

45. *Die C14-Datierungen, gerade bei stark kontaminierten jahrzehntealten Proben, sind für Altersbestimmungen nur bedingt oder gar nicht geeignet. Warum wurde eine solche Datierungsmethode überhaupt angewendet?*

Die Radiokohlenstoffdatierung ist für die Altersbestimmung ein zuverlässiges, wissenschaftlich anerkanntes und erprobtes Verfahren. Hierbei werden bestimmte Kohlenstoffisotope – sogenannte C14-Atome – analysiert. Je älter der Fund ist, desto weniger C14-Atome sind nachweisbar. Die zeitliche Grenze der Nachweisbarkeit liegt bei etwa 49.000 Jahren. Sowohl das Verwaltungsgericht Trier als auch das Obergericht Rheinland-Pfalz hatten keine Zweifel an der Richtigkeit der Ergebnisse der Radiokohlenstoffdatierung.



46. *Sämtliche beprobten Knochenfunde wurden seinerzeit manuell bearbeitet, mehrfach präpariert, in Knochenleim mit tierischen Inhaltsstoffen und wässrigen Lösungen zur Festigung getränkt. Wurden diese äußeren Umstände bei der Bewertung der vorliegenden C 14 -Ergebnisse miteinbezogen?*

Ja.

47. *Der Landesarchäologe musste auf Dienstanweisung des zuständigen Ministeriums gegen den früheren Leiter der Außenstelle Koblenz ein Disziplinarverfahren einleiten und eine Strafanzeige unterzeichnen. Was wurde dem Leiter der Außenstelle Koblenz konkret vorgeworfen?*

Es wurde durch das damals zuständige Ministerium eine Dienstanweisung zur Stellung einer Strafanzeige gegen den damaligen Leiter der Außenstelle Koblenz erteilt. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen können im Rahmen der öffentlichen Beantwortung keine Ausführungen zu den damaligen Vorwürfen erfolgen. Das Ministerium des Innern und für Sport ist gerne bereit, gemäß Art. 89a Abs. 3 LV in Verbindung mit § 100 Satz 1 GOLT in einer vertraulichen Sitzung des zuständigen Landtagsausschusses näher zu berichten.

48. *Warum hat die Generaldirektorin auch gegen den Landesarchäologen ein Disziplinarverfahren eingeleitet – ausgerechnet zu einem Zeitpunkt, als dieser die Dienstanweisung befolgt und ein Verfahren gegen den Leiter der Außenstelle Koblenz eingeleitet hatte?*

Die Dienstanweisung des damals zuständigen Ministeriums an den damaligen Landesarchäologen zur Einleitung eines Strafverfahrens erfolgte im Jahr 2020. Das Disziplinarverfahren gegen den damaligen Landesarchäologen wurde von der Generaldirektorin erst 2022 eingeleitet, nachdem das Strafverfahren gegen den ehemaligen Leiter der Außenstelle Koblenz 2022 von der Staatsanwaltschaft Koblenz eingestellt worden war. Hieraus ergab sich der Verdacht eines Dienstvergehens des damaligen Landesarchäologen.

49. *Trifft es zu, dass es 2020 bis 2022 ein Verfahren gegen den gleichen Leiter der Außenstelle Koblenz wegen rassistischen, homophoben, sexistischen und herablassenden öffentlichen Äußerungen sowie Eigentumsdelikten zum Nachteil des Landes Rheinland-Pfalz gab?*
50. *Wenn ja: Wurden diese Vorgänge aufgeklärt?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 47 verwiesen.

51. *Warum wurde in diesem Zusammenhang nach dem Wechsel an der Spitze der Generaldirektion Kulturelles Erbe ein neues Gutachten in Auftrag gegeben, das den betroffenen früheren Leiter der Außenstelle Koblenz von sämtlichen Vorwürfen freisprach?*

Es ist kein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben worden.

52. *Ist es richtig, dass unmittelbar nach Einstellung dieses Verfahrens, das aktuell laufende Disziplinarverfahren gegen den Landesarchäologen eingeleitet wurde?*
53. *Gibt es einen kausalen Zusammenhang zwischen beiden Fällen?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 48 verwiesen.

54. *Warum wurden die Vorwürfe nicht erst intern geklärt, zum Beispiel im Rahmen eines wissenschaftlichen Diskurses unter Beteiligung externer Fachwissenschaftler?*

Beim Verdacht eines Dienstvergehens ist der Dienstherr rechtlich verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Dieses Verfahren folgt klaren gesetzlichen Vorgaben. Die Frage des Vorliegens eines Dienstvergehens ist kein tauglicher Gegenstand eines rein wissenschaftlichen Diskurses. Selbstverständlich kann im Rahmen der disziplinarrechtlichen Ermittlungen externe fachwissenschaftliche Expertise eingeholt werden, was im vorliegenden Verfahren auch erfolgt ist.

Davon unabhängig wurde wegen der wissenschaftlichen Relevanz der Vorwürfe die Öffentlichkeit informiert, um weiteren wissenschaftlichen Schaden abzuwenden. Es musste davon ausgegangen werden, dass andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihre Forschungsarbeiten auf den verfahrensgegenständlichen öffentlichkeitswirksam vorgestellten und publizierten Funden aufbauen.

55. Wurden die Verfahren, insbesondere die Strafanzeige gegen den inzwischen versetzten Leiter der Außenstelle Koblenz (die Gegenstand des aktuellen Disziplinarverfahrens gegen den früheren Landesarchäologen sind), nicht durch aufgrund der Eigeninitiative des Landesarchäologen, sondern auf Weisung des zuständigen Ministeriums bei der Staatsanwaltschaft gestellt?

Da die Frage ein laufendes Disziplinarverfahren berührt, können zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen und der dienstlichen Interessen an einer unvoreingenommenen Sachaufklärung darüber hinaus jedoch im Rahmen der öffentlichen Beantwortung keine weitergehenden Ausführungen hierzu erfolgen. Das Ministerium des Innern und für Sport ist gerne bereit, gemäß Art. 89a Abs. 3 LV in Verbindung mit § 100 Satz 1 GOLT in einer vertraulichen Sitzung des zuständigen Landtagsausschusses näher zu berichten.

56. Ist Ihnen bekannt, ob der ehemalige Leiter der Außenstelle Koblenz öffentlich bei Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem kulturellen Erbe des Landes wegen den zuvor gegen ihn eingeleiteten Verfahren Racheabsichten gegenüber dem Landesarchäologen sowie weiterer Mitarbeiter geäußert hat?

Nein.

57. Welche Schritte wurden Ihrerseits unternommen, um diesbezüglich Ihrer Fürsorgepflicht gegenüber der Belegschaft der GDKE nachzukommen?

Entfällt.



58. *Wurden Erklärungen seitens des Beschuldigten gegenüber dem Dienstherrn abgegeben?*

Ja.

59. *Wenn ja, welchen Inhalt haben diese Erklärungen?*

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen.

60. *Wurden entlastende Momente des Beschuldigten bei der Beweisführung berücksichtigt?*

Ja.

61. *Wenn ja, inwieweit?*

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen.

62. *Wer war seinerzeit für die Überwachung der Einhaltung wissenschaftlicher Standards in Rheinland-Pfalz verantwortlich?*

Für die Überwachung der Einhaltung wissenschaftlicher Standards in der Landesarchäologie waren seinerzeit der damalige Landesarchäologe sowie der damalige Generaldirektor verantwortlich.

63. *Welche Spezialisten haben seinerzeit den „Neandertaler-Fund“ zur wissenschaftlichen Einordnung noch untersucht und die Ergebnisse eventuell publiziert?*

Der „Neandertaler von Ochtendung“ wurde seinerzeit vom Finder, dem damaligen Landesarchäologen, wissenschaftlich eingeordnet, datiert und erstmals publiziert. Einigen anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wurde der Schädel durch den damaligen Landesarchäologen zwar vorgelegt – zu ihnen gehörte etwa die an einer Publikation beteiligte Frau Dr. Silvana Condemi –, allerdings immer verbunden mit konkreten Fundangaben (stratigraphische Lage, Beifunde etc.). Diese wurden von den Fachleuten zunächst nicht angezweifelt (vgl. die Antwort auf Frage 42).

Regelrechte Fachgutachten durch unabhängige Institute wie z. B. naturwissenschaftliche Untersuchungen zur Altersbestimmung (z. B. C14-Methode) oder genetische Bestimmungen des Erbgutes erfolgten dagegen erst in jüngster Zeit im Rahmen des laufenden Disziplinarverfahrens.



Michael Ebling